

Seit dem 1. Januar 2018 können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich bzw. im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) haben, diese Leistungen auch bei einem „anderen Leistungsanbieter“ in Anspruch nehmen. Mit der Neuregelung gemäß § 60 SGB IX will das BTHG Menschen mit Behinderungen eine Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung anbieten und somit das Wunsch- und Wahlrecht im Arbeitsleben stärken.

Diese Arbeitshilfe soll Ihnen einen einfachen Einstieg in das Thema der „anderen Leistungsanbieter“ ermöglichen und Ihnen kompakt, anschaulich und präzise einen Überblick über wichtige Aspekte vermitteln. Zentrale Fragestellungen, die mit dieser Arbeitshilfe beantwortet werden sind zum Beispiel:

- **Was sind andere Leistungsanbieter? Was sind die Vorteile?**
- **Wo finde ich die wesentlichen gesetzlichen Regelungen?**
- **Unter welchen Maßgaben unterscheidet sich ein „anderer Leistungsanbieter von einer WfbM?**
- **Was sind die fachlichen Voraussetzungen an einen „anderen Leistungsanbieter“?**
- **Wer hat Anspruch auf Leistungen der „anderen Leistungsanbieter“?**
- **Wie viele Leistungsanbieter gibt es bundesweit? Welche bisherigen Erfahrungswerte gibt es?**

Entstanden ist diese Arbeitshilfe auf Empfehlung eines Teilnehmenden. Er hatte bisher wenig Wissen im Hinblick auf „andere Leistungsanbieter“ und konnte sich anhand dieser Arbeitshilfe (=Präsentationsmaterial zum aktuellen online Seminar „die anderen Leistungsanbieter“) einen schnellen und strukturierten Überblick über alle wichtigen grundlegenden Aspekte verschaffen. Abgerundet wird die Arbeitshilfe durch Übungsaufgaben und Lösungen, um Ihren eigenen Wissensstand überprüfen zu können.

Ich empfehle eine Anwendung dieser Arbeitshilfe in Kombination mit dem 9. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX).

Viel Spaß und Freude an dieser Arbeitshilfe wünscht Ihnen,

Jasmin Marahrens / Dozentin zum Thema „die anderen Leistungsanbieter“



Die anderen Leistungsanbieter

1. **Rechtsgrundlagen**
2. **Leistungen**
3. **Fachliche Voraussetzungen**
4. **Rechtsstellung & Arbeitsentgelt**
5. **Sozialversicherung**
6. Exkurs: Praxisbeispiele & Statistik



Agenda

Was sind andere Leistungsanbieter?



- Menschen mit Behinderungen, die ein Recht auf einen Werkstattplatz haben, können seit 2018 auch bei anderen Leistungsanbietern folgende Angebote nutzen:
 1. Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
 2. Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Für diese anderen Leistungsanbieter gelten die für die WfbM geltenden Vorschriften; insbesondere haben andere Leistungsanbieter die selben Qualitätsanforderungen zu erfüllen, wie die WfbM
- Anforderungen, die nicht bzw. nicht im selben Umfang erfüllt werden müssen sind in § 60 Abs. 2 SGB IX abschließend benannt
- Andere Leistungsanbieter sind nicht “Arbeitgeber“, sie sind Anbieter beruflicher Bildung oder Beschäftigung analog der WfbM

Was sind die Vorteile?



- ✓ Mehr Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung
- ✓ Neue bedarfsgerechte Teilhabechancen jenseits einer Beschäftigung in einer WfbM
- ✓ Potenzial für eine qualitative Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- ✓ Flexibilisierung der Umsetzung bei gleichzeitiger Orientierung an bestehenden Standards
- ✓ Auch kleinere Anbieter können anderer Leistungsanbieter sein
- ✓ Erweitertes Leistungsspektrum, da andere Leistungsanbieter auch in Form von ausgelagerten Bildungs- und Arbeitsplätzen tätig werden können
- ✓ Weitere Beschäftigungsmöglichkeit für insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen





Rechtsgrundlagen



Struktur des SGB IX

